

§ 10

(1) Der Leiter wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der Staatlichen Geologischen Kommission vertreten; Die Reihenfolge ist durch den Leiter festzulegen;

(2) Der Abteilungsleiter für Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktionen des Hauptbuchhalters wahr.

§ 11

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung werden bei der Staatlichen Geologischen Kommission ein wissenschaftlicher und ein technisch-ökonomischer Rat gebildet; Diese setzen sich aus Wissenschaftlern, Werkleitern, Aktivisten, Ingenieuren, Organisatoren der Produktion und Vertretern der zuständigen Industriegewerkschaft zusammen.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen und des technisch-ökonomischen Rates werden vom Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission ernannt. Die Vertreter der zuständigen Industriegewerkschaft werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Der wissenschaftliche sowie der technisch-ökonomische Rat geben sich im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätze eine Arbeitsordnung, arbeiten nach Quartalsplänen und treten nach festzulegenden Terminen zusammen. Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission.

§ 12

Struktur der Staatlichen Geologischen Kommission

Für die Struktur der Staatlichen Geologischen Kommission gilt der von der Staatlichen Plankommission bestätigte Strukturplan.

§ 13

Arbeitsweise der Staatlichen Geologischen Kommission

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien fördert die Staatliche Geologische Kommission die aktive Mitwirkung der Werktätigen, der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz und der Gewerkschaften an der Leitung des gesamten Tätigkeitsbereiches der Staatlichen Geologischen Kommission und der ihr unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in den Betriebskollektivverträgen enthaltenen Verpflichtungen,
- b) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft,
- c) die Förderung solcher Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft, wie Arbeitsbesprechungen, Produktionsberatungen, Planungsaktive, Aktivistenkommissionen und andere Aktive bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben,
- d) die Vorbereitung und Durchführung technisch-ökonomischer Konferenzen der Betriebe in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen.

Die Staatliche Geologische Kommission ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß der Betriebskollektivverträge rechtzeitig erfolgt.

(2) Die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsfunktionäre haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, der Betriebskollektivverträge und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der Staatlichen Geologischen Kommission mit den Betrieben und Einrichtungen und zur unbürokratischen Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Pläne dienen regelmäßig durchzuführende Betriebskonsultationen, Aussprachen mit den Mitarbeitern und die aktive Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen; Die Funktionäre der Staatlichen Geologischen Kommission und der nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern und Angestellten die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes bzw. der Einrichtung zu erklären;

(4) Die Staatliche Geologische Kommission hat dafür Sorge zu tragen, daß die den Direktoren der Betriebe und Einrichtungen gesetzlich übertragenen Rechte uneingeschränkt wirksam werden und sie befähigen, weitere Rechte zu übernehmen;

(5) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Staatlichen Geologischen Kommission werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der Staatlichen Geologischen Kommission geregelt.

(6) Die Arbeitsordnung ist durch die Staatliche Geologische Kommission im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätze auszuarbeiten.

§ 14

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Staatliche Geologische Kommission durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § dO Abs. 1.

(2) Andere Mitarbeiter der Staatlichen Geologischen Kommission oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten die Staatliche Geologische Kommission vertreten;

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 27. April 1948 über die Geologische Landesanstalt (ZVOBl. S. 171) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1958

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden